

DVR Nr. 2924 – 17.06.2014

### **Errichtung der nichtrechtsfähigen ortskirchlichen „Katholischen Sozialstiftung Kirchheim unter Teck“**

Bereits im Jahre 1929 wurde der Katholische Krankenpflegeverein in Kirchheim unter Teck gegründet. Schon im folgenden Jahr konnte eine Krankenpflegestation eröffnet werden. Träger der Station war der Katholische Krankenpflegeverein in Kirchheim unter Teck. Die Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahre 1995 führte zu veränderten Rahmenbedingungen für den Katholischen Krankenpflegeverein. Die Bereitschaft, Menschen in Notlagen zu sehen und auch weiterhin zu unterstützen, hat dazu geführt, dass im Jahre 1999 die „Katholische Fördergemeinschaft für sozial-karitative Dienste in Kirchheim unter Teck“ gegründet wurde. Sie soll die Umsetzung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche in Kirchheim unter Teck und Umgebung, Menschen in Not zu helfen, weiterführen. Sie fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche sozial-karitative Dienste in der Gemeinde, die nicht oder nur teilweise über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden.

Die finanzielle Absicherung und gegebenenfalls Ausweitung der sozial-karitativen Arbeit der katholischen Kirche in Kirchheim unter Teck soll nun durch eine nicht-rechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 15 und 6 Abs. 1 und 3 Kirchengemeindeordnung (KGO), die in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck steht, langfristig gewährleistet werden. Die Stiftung wird aus Mitteln der Katholischen Fördergemeinschaft für sozial-karitative Dienste in Kirchheim unter Teck ausgestattet.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2014 der Annahme der „Katholischen Sozialstiftung Kirchheim unter Teck“ in die treuhänderische Verwaltung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 KGO zugestimmt. Die vom Diözesanverwaltungsrat genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht. Soweit im Text für natürliche Personen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies nur aus Vereinfachungsgründen. Stand: 26.05.2014.

### **Satzung der „Katholischen Sozialstiftung Kirchheim unter Teck“**

#### Präambel

Ein Wesenszug der christlichen Gemeinschaft ist, sich um Arme, Kranke, Benachteiligte, Einsame, Trauernde und Bedürftige zu kümmern. Nicht umsonst stellt Jesus die Nächstenliebe als besonderes Gebot in den Mittelpunkt seiner Verkündigung. Die katholische Kirche hat auf allen Ebenen und zu allen Zeiten versucht, diese Verpflichtung zur Nächstenliebe konkret umzusetzen. Einzelne Christen, christliche Gemeinschaften, aber auch Kirchengemeinden haben geholfen, wo Hilfe gebraucht wurde. Und sie tun das nach wie vor. Auch für die Christen in Kirchheim unter Teck galt: Helfen, wo Hilfe gebraucht wird...

So wurde auf Anregung von Pfarrer Alfred Blum – Stadtpfarrer von 1925-1932 in Kirchheim unter Teck St. Ulrich – und 130 Frauen und Männern am 10.11.1929 der Katholische Krankenpflegeverein gegründet. Schon im folgenden Jahr konnte eine Krankenpflegestation eröffnet werden. Träger der Station war der Katholische Krankenpflegeverein. Fünf Schwestern der Franziskanerinnen von Sießen besorgten die Krankenpflege. 1935 waren es beispielsweise 230 Kranke mit 5.335 Pflegebesuchen, die versorgt wurden. Über die Jahre hinweg wurde die Krankenpflegestation weitergeführt. Stetig nahm die Arbeit zu. Der Schwesternmangel bei den Franziskanerinnen von Sießen und die Veränderungen im Gesundheitswesen gingen allerdings auch an Kirchheim unter Teck nicht spurlos vorüber. Die Krankenpflege wurde unter dem Dach der evangelischen Diakoniestation weitergeführt. Die Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung 1995 führte zu einem wesentlichen Funktionsverlust des

Katholischen Krankenpflegevereins. 260 Menschen waren noch Mitglieder. Die Bereitschaft, Menschen in Notlagen zu sehen und auch weiterhin zu unterstützen, hat dazu geführt, dass am 09.06.1999 die „Katholische Fördergemeinschaft für sozial-karitative Dienste in Kirchheim unter Teck“ gegründet wurde. Sie sollte die Umsetzung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche in Kirchheim unter Teck und Umgebung, Menschen in Not zu helfen, weiterführen. Sie fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche sozial-karitative Dienste in der Gemeinde, die nicht oder nur teilweise über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden.

Die finanzielle Absicherung und gegebenenfalls Ausweitung der sozial-karitativen Arbeit der katholischen Kirche in Kirchheim unter Teck soll nun durch eine Stiftung langfristig gewährleistet werden. Den Grundstock für die katholische Sozialstiftung legt die Katholische Fördergemeinschaft für sozial-karitative Dienste in Kirchheim unter Teck und ihre Rechtsträgerin, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck.

### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Katholische Sozialstiftung Kirchheim unter Teck“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 15 und 6 Abs. 1 und 3 Kirchengemeindeordnung (KGO) in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Ihr Sitz ist Kirchheim unter Teck.

### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient vorrangig der Förderung karitativer Zwecke, indem sie das Ziel verfolgt, vor allem Menschen, die in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck leben, in Notsituationen zu helfen. Ihre Aufgabe ist, bei der Verwirklichung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche mitzuhelfen. Sie fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche und sozial-karitative Dienste, die nicht oder nur teilweise über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden können.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der begleitenden sowie ergänzenden Dienste von organisierter Nachbarschaftshilfe oder von Besuchsdiensten verwirklicht. Angebote für Menschen in besonderer Bedarfslage, beispielsweise
  - Kranke,
  - Erwerbslose,
  - Jugendliche ohne Ausbildungsplatz,
  - Alleinerziehende oder
  - Familien

sollen initiiert und unterstützt werden. Auf diese Weise will die Stiftung dazu beitragen, diese Dienste in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck langfristig finanziell zu sichern. Die Stiftung kann darüber hinaus mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck oder mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden in der Stadt, im Dekanat und darüber hinaus wirken.

- (3) Sofern nicht sämtliche Erträge der Stiftung für diese Zwecke benötigt werden, können die übrigen Erträge zur Unterstützung von anderen von der Gesamtkirchengemeinde betriebenen oder geförderten sozial-karitativen Diensten verwendet werden.

- (4) Der Zweck der Stiftung umfasst nicht die Anstellung von Personal bei der Stiftung.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden angemessene Ausgaben und Aufwendungen erstattet.

### § 4 – Verwaltung und Erhalt des Stiftungsvermögens, Prüfung, Geschäftsjahr

- (1) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck verwaltet das Stiftungsvermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind als Anlagen im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck nachzuweisen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach einer Deckung der eventuellen Verwaltungskosten zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 der Abgabenordnung. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (6) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (7) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung nach Feststellung durch den Gesamtkirchengemeinderat der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Kuratoriums

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus fünf stimmberechtigten und bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Kuratorium an:
1. der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Pastoralteams,
  2. zwei vom Gesamtkirchengemeinderat der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
  3. zwei von der Fördergemeinschaft gewählte Mitglieder. Sollte die Fördergemeinschaft nicht (mehr) in der Lage sein, Mitglieder für das Kuratorium zu benennen, übernimmt diese Aufgabe der Gesamtkirchengemeinderat der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck.

Darüber hinaus kann das Kuratorium bis zu vier weitere beratende Mitglieder in das Kuratorium hinzu wählen:

1. zwei beratende Mitglieder aus den ausländischen muttersprachlichen katholischen Gemeinden in Kirchheim unter Teck und solche, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen;
  2. sollte in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck ein Diakon tätig sein, soll dieser beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden;
  3. auch ein Vertreter der Caritasregion kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder durch den Gesamtkirchengemeinderat gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und die Wahl des Gesamtkirchengemeinderats im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 2, wenn also die Fördergemeinschaft nicht (mehr) in der Lage ist, Mitglieder für das Kuratorium zu benennen, soll in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung nach einer Neuwahl stattfinden. Nach Ablauf der ersten Amtszeit werden die Mitglieder des Kuratoriums wiedergewählt oder neu hinzu gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der des Gesamtkirchengemeinderats. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl des Kuratoriums nach der Neuwahl des Gesamtkirchengemeinderats. Eine Wiederwahl der Kuratoriumsmitglieder ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Kuratoriumsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des / der Nachfolger/s führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich durch Zuwahl zu ersetzen.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des entsendenden Gremiums (Gesamtkirchengemeinderat oder Fördergemeinschaft). Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Das Kuratorium wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (8) Willenserklärungen des Kuratoriums werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Kuratoriums abgegeben.

### § 6 – Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Es entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Überwachung der Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
  3. Überwachung der sorgfältigen und korrekten Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
  4. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
  5. Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
  6. Festlegung der Ansätze für den Haushaltsplan und Überwachung des ordnungsgemäßen Nachweises der Jahresrechnung durch die Gesamtkirchengemeinde,
  7. Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs,
  8. Überwachung der Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs gegenüber dem Gesamtkirchengemeinderat (gegebenenfalls durchgeführt von der Gesamtkirchenpflege),
  9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  10. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
  11. Unterrichtung des Gesamtkirchengemeinderats über die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Beschlüsse steht dem Gesamtkirchengemeinderat ein Vetorecht zu, wenn diese gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 7 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Kuratoriums im Einzelfall hiermit einverstanden erklären.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu übermitteln.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse mit Ausnahme der in § 8 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Kuratoriumsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Sofern eine andere Art der Beschlussfassung gewählt wird, gilt Abs. 7.
- (7) Soweit Beschlüsse des Kuratoriums nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Kuratoriumsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

#### § 8 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise zu verwenden. Ist die Katholische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst, fallen diese Mittel an ihren Rechtsnachfolger. Wenn die in § 2 der Satzung vorgesehenen Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

#### § 9 – Widerspruchsrechte der Gesamtkirchengemeinde als Rechtsträgerin

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde als Rechtsträgerin hat ein Widerspruchsrecht, wenn
  1. der Einsatz der Stiftungsmittel gegen diese Satzung oder gegen rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen verstößt oder
  2. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums nachteilige Auswirkungen auf die Gesamtkirchengemeinde haben kann.

Für den Widerspruch und das dabei zu beachtende Verfahren gilt § 18 Abs. 4 KGO entsprechend.

- (2) Darüber hinaus bedürfen Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung des Gesamtkirchengemeinderats.
- (3) Bei wiederholter Beschlussunfähigkeit des Kuratoriums trifft der Gesamtkirchengemeinderat die erforderlichen Entscheidungen anstelle des Kuratoriums.

### § 10 – Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht in gleicher Weise und nach denselben Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht wie die Katholische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck der kirchlichen Aufsicht unterliegt. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung und dieser Satzung Beschlüsse des Kuratoriums bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Im Übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung.

### § 11 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (2) Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen des Stifters.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend.

### § 12 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Katholische Fördergemeinschaft Kirchheim unter Teck  
David Singleton

Katholische Gesamtkirchengemeinde  
Pfarrer Franz Keil, Vorsitzender

Dieter F. Hoff, Zweiter Vorsitzender

Genehmigt: Rottenburg, den 12. Juni 2014

Diözesanverwaltungsrat  
i. V. H. J. Drexler, Ltd. Direktor i. K.